



Friedhofssatzung
für den Friedhof
der Evangelisch-lutherischen
Kirchengemeinde Bergkirchen
vom 14.01.2025

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Kirche ihre verstorbenen Glieder zu Grabe geleitet. ²Sie gedenkt der Verstorbenen und vertraut sie der Gnade Gottes an. ³Sie ruft die Lebenden zum Heil in Christus. ⁴Sie verkündigt dabei den Tod als Gericht Gottes über alles irdische Wesen und bezeugt die Auferstehung Jesu Christi als Sieg über Sünde und Tod.

⁵Auch zu der Zeit, in der das Evangelium auf dem Friedhof nicht verkündigt wird, ist der Friedhof mit seinen Grabstätten und seinem Schmuck der Ort, an dem die Verkündigung sichtbar bezeugt und der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.

⁶Der kirchliche Friedhof weist auf das christliche Menschenbild hin, das Lebende und Tote in einer Gemeinschaft vor Gott versteht und zugleich die Einmaligkeit und Unverwechselbarkeit eines jeden Menschen vor Gott betont.

⁷In diesem Sinne achtet die Gemeinde bei der Genehmigung und Gestaltung der Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen auf dem Friedhof auch darauf, dass das verwendete Material in seinem Herstellungsprozess ohne ausbeuterische Kinderarbeit gewonnen wurde.



Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Bergkirchen, vertreten durch den Kirchenvorstand, erlässt gemäß Artikel 106 der Verfassung der Lippischen Landeskirche vom 17. Februar 1931 zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. Juni 2005 in Verbindung mit § 49 der Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden in der Lippischen Landeskirche (Verwaltungsordnung – VwO) vom 1. Januar 2006 und § 11 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 7. Juli 2011 die nachstehende **Friedhofssatzung**.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
- § 2 Benutzung des Friedhofs
- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Verhalten auf dem Friedhof
- § 5 Grabmal- und Bepflanzungssatzung
- § 6 Zulassung für gewerbliche Arbeiten
- § 7 Gewerbliche Arbeiten
- § 8 Gebühren

II. Grabstätten

- § 9 Nutzungsrechte
- § 10 Übergang von Rechten
- § 11 Ruhezeiten

A. Reihengrabstätten

- § 12 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

B. Wahlgrabstätten

- § 13 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 13 a) Rechtsverhältnisse an Urnenbaumbegrabanlagen
- § 14 Benutzung der Wahlgrabstätten
- § 15 Alte Rechte



C. Kolumbarien

- § 16 Kolumbarien

D. Gemeinsame Bestimmungen

- § 17 Grabgewölbe
§ 18 Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Gräber
§ 19 Aus- und Einbettungen
§ 20 Särge, Urnen und Trauergebilde
§ 21 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten
§ 22 Vernachlässigung der Grabstätten
§ 23 Dauergrabpflegeverträge
§ 24 Grabmale
§ 25 Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen
§ 26 Instandhaltung der Grabmale
§ 27 Schutz bedeutender Grabmale, Anlagen, Gehölze und Bäume
§ 28 Entfernen von Grabmalen

III. Bestattungen und Feiern

- § 29 Bestattungen
§ 30 Anmeldung der Bestattung
§ 31 Leichenkammern
§ 32 Kirche
§ 33 Andere Bestattungsfeiern am Grab
§ 34 Musikalische Darbietungen
§ 35 Zuwiderhandlungen

IV. Schlussbestimmungen

- § 36 Haftung
§ 37 Öffentliche Bekanntmachung
§ 38 Inkrafttreten



I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs

(1) Die Ev.-lutherische Kirchengemeinde Bergkirchen (nachstehend "die Friedhofsträgerin" genannt) ist Trägerin des Friedhofs Bergkirchen in Bad Salzuflen (nachstehend "der Friedhof" genannt).

Der Friedhof ist Eigentum der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bergkirchen und im Grundbuch von Retzen, Blatt 95 in der Größe von 34,30 a eingetragen.

(2) 1Leitung, Aufsicht und Verwaltung liegen bei der Friedhofsträgerin. 2Die Friedhofsträgerin kann einen Friedhofsausschuss bilden oder sich Beauftragter bedienen.

(3) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

(4) 1Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden. 2Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn

- a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist, oder
- b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

(5) Im Übrigen gilt für die Übermittlung § 9 Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD).

§ 2 Benutzung des Friedhofs

(1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung und Beisetzung (nachstehend "Bestattung" genannt) der verstorbenen Gemeindeglieder der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bergkirchen und sonstiger Personen, die bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(2) Ferner werden auf ihm bestattet:

- a) verstorbene Gemeindeglieder anderer evangelischer Kirchengemeinden,
- b) verstorbene ortsansässige Angehörige solcher Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören.

(3) Andere Verstorbene können ausnahmsweise bestattet werden, wenn die Friedhofsträgerin zustimmt.

(4) Die Bestattung richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Vorschriften.



§ 3 Öffnungszeiten

- (1) ¹Der Friedhof ist für Besucher von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet ²Die Haftung der Friedhofsträgerin außerhalb dieser Öffnungszeiten ist ausgeschlossen.
- (2) Die Friedhofsträgerin kann den Besuch des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorübergehend einschränken.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) ¹Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. ²Die Anordnungen der Friedhofsträgerin bzw. ihrer Beauftragten sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
- a) die Wege mit Kraftfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen (z. B. Fahrrädern /Rollern / Rollschuhen / Rollerblades / Skateboards) zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden (Einzelheiten ergeben sich aus der gem. § 6 dieser Satzung erforderlichen Zulassung).
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienstleistungen anzubieten und dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 - e) Druckschriften ohne Zustimmung der Friedhofsträgerin zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen sowie Abfälle anderer Herkunft auf dem Friedhof zu entsorgen,
 - g) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - h) zu lärmern, zu spielen, zu lagern und sich sportlich zu betätigen,
 - i) Hunde frei laufen zu lassen (Hundekot ist zu beseitigen),
 - j) sich als unbeteiligter Zuschauer während der Bestattungsfeier oder bei Umbettungen störend in unmittelbarer Nähe der Grabstätte aufzuhalten,
 - k) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen zu halten,
 - l) Unkrautvernichtungsmittel und chemische und sonstige Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.
 - m) Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde oder sonstige Gegenstände von den Anlagen oder fremden Gräbern mitzunehmen.
 - n) Konservendosen, Einkochgläser, Flaschen oder andere der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße aufzustellen
- (3) ¹Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. ²Erforderliche Zustimmungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsträgerin schriftlich einzuholen.



§ 5 Grabmal- und Bepflanzungssatzung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung usw.) hat die Friedhofsträgerin eine besondere Satzung erlassen.

§ 6 Zulassung für gewerbliche Arbeiten

- (1) ¹Gewerbetreibende benötigen für Tätigkeiten auf dem Friedhof eine vorherige Zulassung durch die Friedhofsträgerin, die Art und Umfang der Tätigkeit festlegt. ²Die Friedhofsträgerin kann Zulassungsbeschränkungen festlegen.
- (2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofssatzung sowie die Grabmal- und Bepflanzungssatzung schriftlich anerkennen.
- (3) ¹Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner bzw. Personen, die sie fachlich vertreten, müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in diesem Beruf abgelegt haben oder eine anderweitig mindestens gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. ²Bestatterinnen und Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein.
- (4) Für sonstige Gewerbetreibende wird die Zulassung gesondert geregelt.
- (5) Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (6) ¹Die Friedhofsträgerin kann über die Zulassung eine Berechtigungskarte ausstellen. ²Sie kann befristet erteilt werden. ³Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeitenden haben eine Ablichtung der Berechtigungskarte mit sich zu führen und auf Verlangen der Friedhofsträgerin vorzuzeigen.
- (7) Die Friedhofsträgerin kann die Zulassung schriftlich widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr vorliegen oder die Gewerbetreibenden gegen die Vorschriften dieser Satzung oder der Grabmal- und Bepflanzungssatzung verstoßen.

§ 7 Gewerbliche Arbeiten

- (1) ¹Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. ²Der Friedhofsträgerin ist von den Gewerbetreibenden der Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung vorzulegen.
- (2) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden und Bestattungen nicht stören.
- (3) ¹Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern oder stören. ²Es ist nicht gestattet, dass die Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs die Geräte reinigen.



- (4) ¹Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden, nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen. ²Die beim Aushub der Fundamente anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.
- (5) Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (6) ¹Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. ²Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenschildern versehen werden.

§ 8 Gebühren

Die Friedhofsträgerin erhebt für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen Gebühren nach der kirchenaufsichtlich und staatlich genehmigten Gebührensatzung.

II. Grabstätten

§ 9 Nutzungsrechte

- (1) ¹Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. ²Das Nutzungsrecht kann nur einer natürlichen oder einer juristischen Person übertragen werden. ³Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsträgerin. ⁴An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
- (2) ¹Die von der Friedhofsträgerin erstellten Aufteilungspläne werden für die Nutzungsberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten. ²Bewerber um ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte können anhand dieser Pläne oder gegebenenfalls an Ort und Stelle wählen, welche Grabstätte sie wünschen. ³Ein Anspruch auf Vergabe oder Verlängerung des Nutzungsrechts an einer bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (3) ¹Die Friedhofsträgerin vergibt das Nutzungsrecht durch schriftlichen Bescheid. ²Das vom Landeskirchenamt herausgegebene Formular „Antrag auf Vergabe eines Nutzungsrechts / Bescheid über die Vergabe eines Nutzungsrechts“ soll verwendet werden. ³In dem Bescheid wird die genaue Lage der Grabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. ⁴Dabei wird darauf hingewiesen, dass sich der Inhalt des Nutzungsrechts nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung, der Friedhofsgebührensatzung und der vorhandenen Grabmal- und Bepflanzungssatzung richtet.
- (4) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
- a) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Urnenrasengrabanlagen, s. § 12)
 - b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
 - c) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
 - d) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Urnenbaumgrabanlage, s. § 13 a)



(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten, soweit durch diese Satzung nichts Anderes geregelt ist.

(6) ¹Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, der Friedhofsträgerin unverzüglich jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. ²Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.

(7) ¹Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit der Friedhofsträgerin die Grabstätte in abgeräumtem und ordnungsgemäß aufgefülltem Zustand übergeben. ²Wird die Grabstätte nicht abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von der Friedhofsträgerin auf Kosten der bisherigen nutzungsberechtigten Person durchgeführt. ³Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen aufzubewahren.

(8) ¹Auf Antrag der nutzungsberechtigten Person kann die Friedhofsträgerin das Nutzungsrecht entschädigungslos mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. ²In diesem Fall ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet für die Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit eine Gebühr zu entrichten. ³Im Übrigen finden § 9 Absatz 7, § 28 Absatz 2 und 3 Anwendung.

§ 10 Übergang von Rechten

(1) Die nutzungsberechtigte Person kann ihr Nutzungsrecht nur einer berechtigten Person im Sinne von Abs. 3 übertragen.

(2) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll für den Fall des Todes der nutzungsberechtigten Person die Nachfolge im Nutzungsrecht unter Verwendung des Formulars „Antrag auf Vergabe eines Nutzungsrechts“ geregelt werden.

(3) ¹Wird bis zum Tod der nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:

- a) Ehegatten,
- b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
- d) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter c) bezeichneten Personen.

²Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch von einer anderen Person übernommen werden.

(4) ¹Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsträgerin den Übergang des Nutzungsrechts unverzüglich anzuzeigen. ²Die Übertragung des Nutzungsrechts wird der neuen nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. ³Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden. ⁴Wird die Übernahme des Nutzungsrechts der Friedhofsträgerin nicht schriftlich innerhalb einer Frist von drei Monaten angezeigt, so gilt das Nutzungsrecht als erloschen.

(5) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechts bereit so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte.



§ 11 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für die Erdbestattung von Totgeburten und Fehlgeburten beträgt 15 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 30 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit für Urnenbeisetzungen beträgt 20 Jahre.

A. Reihengrabstätten

§ 12 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen einzeln nach der Reihe für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- (2) Reihengrabfelder sind eingerichtet für Beisetzungen von Urnen:
Größe der Grabstätte: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m
- (3) In einer Reihengrabstätte dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (4) ¹Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgesetzten Ruhezeit. ²Die Ruhezeit kann auf Antrag und gegen Gebühr verlängert werden.
- (5) ¹Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. ²Die Grab-Platte in einer Größe von 40 x 50 cm besteht aus Naturstein und ist ebenerdig in den Boden einzulassen. ³Als Inschrift müssen Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgeführt werden. ⁴Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. ⁵Die Friedhofsträgerin hat eine besondere Stelle ausgewiesen, an der der Grabschmuck abgelegt werden kann. ⁶Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. ⁷Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt.
- (6) Anonyme Bestattungen sind auf dem Friedhof nicht möglich.

B. Wahlgrabstätten

§ 13 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- (1) ¹Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die besonders angelegt werden und an denen ein Nutzungsrecht für eine grundsätzlich die Ruhezeit überschreitende Nutzungszeit vergeben wird. ²Vor Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag der nutzungsberechtigten Person verlängert werden.



- (2) Für die Nutzungsfläche eines Grabes in einer Wahlgrabstätte gelten folgende Abmessungen:
- Erdbestattungen: Länge 2,50 m Breite 1,25 m
 - Urnenbeisetzung: Länge 1,00 m Breite 1,00 m
- (3) ¹Ein Grab in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen darf nur wie folgt belegt werden:
- mit einem Sarg
 - mit bis zu zwei Urnen
 - mit einem Sarg und nachfolgend zwei Urnen.
- ²Ein Grab in einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen darf mit bis zu zwei Urnen belegt werden.
- (4) Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- (5) Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung des Grabes nicht zulässig.
- (6a) Die Nutzungszeit beträgt mindestens die Ruhezeit und verlängert sich unbeschränkt, solange für eine ordnungsgemäße Pflege gesorgt wird.
- (6b) Bei diesen Gräbern wird bei jeder Bestattung eine Gebühr erhoben.
- (7) Die Friedhofsträgerin kann die nutzungsberechtigte Person sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechts durch schriftliche Benachrichtigung auf das Ende des Nutzungsrechts hinweisen.
- (8) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung eines Grabes die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- (9) Nach Ablauf der Ruhezeit kann das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen werden, wenn eine Umgestaltung des Friedhofs zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist oder wenn gesetzliche Auflagen Wiederbelegungen ausschließen.
- (10) ¹Ein Anspruch der nutzungsberechtigten Person auf Rücknahme des Nutzungsrechts durch die Friedhofsträgerin und auf Erstattung von Gebühren besteht nicht. ²Die Friedhofsträgerin kann das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte zurücknehmen, wenn keine Ruhefristen mehr zu berücksichtigen sind. ³Eine Rücknahme ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. ⁴Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, z.B. Teilung einer großen Wahlgrabstätte, wenn diese mit dem Friedhofszweck vereinbar sind. Die Kosten einer Teilung gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten.

§ 13 a) Rechtsverhältnisse an Urnenbaumgrabanlagen

- (1) Zusätzlich werden Urnenbaumgrabanlagen für bis zu zwei Urnenbeisetzungen pro Grabplatte angelegt. An diesen Grabstätten werden Nutzungsrechte vergeben. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt durch die Friedhofsträgerin für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren. Die Friedhofsträgerin legt im Vorfeld auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte. Als Inschrift sind Vor- und Nachname, sowie Geburts- und Sterbedatum/-Jahr durch den Inhaber des Nutzungsrechtes anbringen zu lassen. Ein zusätzliches Symbol ist möglich. Die Fachfirma für das Anbringen des Schriftzuges auf der Grabplatte wird dem Inhaber des Nutzungsrechtes



mitgeteilt. Die Kosten der Steinmetzarbeiten trägt der Inhaber des Nutzungsrechtes. Die Friedhofsträgerin behält sich diese Regelung vor, um ein einheitliches Gesamtbild zu gewährleisten. Außer der von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatte darf kein weiteres Denkzeichen errichtet werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten, besteht nicht.

Grabschmuck/Gestecke dürfen zu besonderen Anlässen auf der Grabplatte abgelegt werden. Sie sollten nicht über die Grabplatte hinausragen und nicht höher als 30 cm sein. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck in regelmäßigen Abständen und vor jeder Unterhaltungsmaßnahme zu entfernen und zu entsorgen. Die kleine Platte oberhalb der Grabplatte ist dauerhaft für Grabschmuck gedacht.

(2) Bei der ersten Beisetzung vergibt die Friedhofsträgerin ein Nutzungsrecht von 20 Jahren an dem belegten Grab der Urnenbaumgrabanlage. Unter jeder Grabplatte besteht die Möglichkeit, zwei Urnen beizusetzen. Für das zweite Grab in der Urnenbaumgrabanlage sichert die Friedhofsträgerin die Vergabe eines Nutzungsrechtes im Beisetzungsfall zu. Beim Eintreten des zweiten Beisetzungsfall es verlängert sich damit die Ruhezeit um weitere 20 Jahre. Die Gebühr für das Belegen der zweiten Urne ist der dann geltenden Gebührensatzung zu entnehmen. Nach Ablauf der 20 Jahre Ruhezeit erlischt das Nutzungsrecht. Sollte eine Verlängerung gewünscht sein, so ist dies mit der Friedhofsträgerin zu klären. Eine anstehende Gebühr ist der dann geltenden Gebührensatzung zu entnehmen.

§ 14 Benutzung der Wahlgrabstätten

- (1) In Wahlgrabstätten werden Nutzungsberechtigte und ihre Angehörigen bestattet.
- (2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:
 - a) Ehegatten,
 - b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
 - d) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter c) bezeichneten Personen.



- (3) Auf Wunsch der nutzungsberechtigten Person können darüber hinaus mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch andere Verstorbene bestattet werden.
- (4) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin.

§ 15 Alte Rechte

1Für Wahlgrabstätten, über die die Friedhofsträgerin bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften. 2Die Gestaltung der Grabstätte richtet sich nach dieser Satzung.

C. Kolumbarien

§ 16 Kolumbarien

Die Friedhofsträgerin unterhält keine Kolumbarien.

D. Gemeinsame Bestimmungen

§ 17 Grabgewölbe

- (1) Das Ausmauern von Grabstätten ist unzulässig.
- (2) Vorhandene Grabgewölbe sollen nicht weiter belegt werden.

§ 18 Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Gräber

- (1) 1Die bei einer Bestattung aus Sicherheitsgründen erforderlichen Beseitigungen von Grabmalen, baulichen Anlagen und Bepflanzungen sind von der nutzungsberechtigten Person rechtzeitig zu veranlassen. 2Sofern diese Beseitigungen nicht bis spätestens 24 Stunden vor der Bestattung erfolgen, kann die Friedhofsträgerin die Bestattung verweigern.
- (2) 1In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. 2Es ist zulässig, eine verstorbene Frau mit ihrem ebenfalls verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wiederbelegt werden.
- (4) 1Sargteile, Gebeine oder Urnenreste, die beim Ausheben eines Grabes gefunden werden, sind unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. 2Das Grab ist sofort wieder zu schließen, sofern noch nicht verwese Leichen vorgefunden werden.
- (5) Ein Grab darf nur mit Zustimmung der Friedhofsträgerin und der zuständigen Ordnungsbehörde oder aufgrund richterlicher Anordnung geöffnet werden.



§ 19 Aus- und Einbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) ¹Aus- und Einbettungen von Leichen und Urnen sind ausnahmsweise bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. ²Hierzu ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsträgerin sowie der zuständigen Ordnungsbehörde erforderlich.
- (3) Ausbettungen aus einer Reihengrabstätte zur Einbettung in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.
- (4) ¹Aus- und Einbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. ²Antragsberechtigt sind die Angehörigen. ³Die schriftliche Zustimmung der nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.
- (5) ¹Aus- und Einbettungen werden von der Friedhofsträgerin durchgeführt. ²Sie bestimmt den Zeitpunkt der Aus- und Einbettung. ³Aus- und Einbettung von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. ⁴Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Ausbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
- (6) ¹Die antragstellende Person trägt die Kosten der Aus- und Einbettung. ²Sie haftet für Schäden, die durch eine Aus- oder Einbettung entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch die Aus- und Einbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 20 Särge, Urnen und Trauergebinde

- (1) Bestattungen sind in Särgen, Beisetzungen sind in Urnen vorzunehmen.
 - (2) ¹Die Särge für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr dürfen höchstens 2,10 m lang und die Kopfenenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. ²Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsträgerin bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
 - (3) Särge für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr müssen so bemessen sein, dass ihre Einsenkung in die nach § 12 vorgesehene Grabstätte möglich ist.
 - (4) Särge müssen gegen das Durchsickern von Feuchtigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein.
 - (5) ¹Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen, Urnen, Urnenkapseln und Totenbekleidung müssen aus verrottbarem Material bestehen. ²Nicht verrottbare Materialien werden zurückgewiesen.
 - (6) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.
 - (7) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird.
- ²Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bestattungsgesetzes.



(8) ¹Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichen, biologischen, verrottbaren Materialien hergestellt sein. ²Gebilde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die nutzungsberechtigte Person oder deren Beauftragte zu entfernen. ³Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht erlaubt.

§ 21 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten

(1) ¹Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechts sowie nach jeder Bestattung für die Dauer des Nutzungsrechts so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. ²Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. ³Die Gehölze auf der Grabstätte dürfen eine Höhe von 1,50 m und die Grenzen der Grabstätte nicht überschreiten. ⁴Das Pflanzen von Bäumen ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Friedhofsträgerin gestattet.

(2) Die Abgrenzungen der Grabstätten zu Wegen und Anlagen werden von der Friedhofsträgerin angelegt und/oder von den Nutzungsberechtigten wie vorhanden übernommen. Wünscht der Nutzungsberechtigte eine optische Korrektur, ist diese mit dem Friedhofsträger abzuklären. In diesem Fall trägt der Nutzungsberechtigte sämtliche entstehenden Kosten. Das Material wird von der Friedhofsträgerin vorgegeben. Bei Neuanlage einer Grabstätte sind die seitlichen Abgrenzungen (Ausnahme Weg) und die Gestaltung vom Nutzungsberechtigten fachgerecht in Auftrag zu geben.

(3) Die Verwendung von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt.

(4) Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

(5) Das Abdecken der Grabstätte mit Materialien, die die Belüftung und Bewässerung des Erdreiches verhindern, ist verboten.

(6) Zweckentfremdete Behältnisse und Arbeitsgeräte dürfen nicht auf der Grabstätte aufbewahrt werden.

(7) Das Aufstellen von Bänken und anderen Sitzgelegenheiten auf der Grabstätte ist genehmigungspflichtig.

(8) ¹Das Anbringen eines QR-Codes auf der Grabstätte, einschließlich Grabmal, muss der Friedhofsträgerin durch die nutzungsberechtigte Person im Vorhinein angezeigt werden. ²Die Anzeige muss Auskunft über die Gestaltung des QR-Codes und den Inhalt der hinterlegten Internetseite geben. ³Zusätzlich muss die nutzungsberechtigte Person schriftlich erklären, dass sie die Verantwortung für die Inhalte der hinterlegten Internetseite während der gesamten Nutzungszeit übernimmt. ⁴Verstoßen die Inhalte der hinterlegten Internetseite gegen die Satzungsregelungen, insbesondere gegen das christliche Empfinden oder verletzen sie die Würde des Ortes oder der verstorbenen Person, kann der QR-Code unverzüglich durch die Friedhofsträgerin auf Kosten der nutzungsberechtigten Person von der Grabstätte entfernt oder unlesbar gemacht werden.



§ 22 Vernachlässigung der Grabstätten

(1) ¹Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsträgerin die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. ²Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

(2) ¹Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entschädigungslos mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. ²In diesem Fall ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, für die Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit eine Gebühr zu entrichten. ³Vor dem Widerruf des Nutzungsrechts bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ist diese noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. ⁴Dabei sind die Ersatzvornahme oder der Widerruf des Nutzungsrechts anzudrohen. ⁵In der Androhung zur Ersatzvornahme sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. ⁶Im Falle des Widerrufs finden im Übrigen § 9 Absatz 7, § 28 Absatz 2 und 3 Anwendung.

(3) ¹Die nutzungsberechtigte Person ist in der Androhung des Widerrufs auf die Folgen des Widerrufs gem. § 28 Absatz 3 hinzuweisen. ²Daneben ist sie auf die Verpflichtung hinzuweisen, die Gebühren für die Unterhaltung der Grabstätte vom Zeitpunkt der Wirksamkeit des Nutzungsrechtswiderrufs bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit zu entrichten.

(4) ¹Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. ²Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsträgerin den Grabschmuck entfernen. ³Die Friedhofsträgerin kann das abgeräumte Material nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

§ 23 Dauergrabpflegeverträge

Zur Grabpflege können Dauergrabpflegeverträge abgeschlossen werden.

§ 24 Grabmale

Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht. Nähere Gestaltungsrichtlinien enthält die Grabmal und Bepflanzungssatzung.



§ 25 Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

- (1) ¹Das Aufstellen und jedes Verändern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsträgerin. ²Die Zustimmung kann mit Auflagen erteilt werden. ³Mit der Durchführung dürfen nur zugelassene Bildhauerinnen und Bildhauer oder Steinmetzinnen und Steinmetze beauftragt werden. Ausnahmen können von der Friedhofsträgerin auf Antrag zugelassen werden.
- (2) ¹Die Zustimmung zur Errichtung oder Änderung ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrages unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1:10 und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift und des Symbols einzuholen. ²Bei Änderungen sind zusätzlich Fotografien der vorhandenen Grabmale einzureichen. ³Soweit diese Unterlagen für die Beurteilung nicht ausreichen, müssen Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle sowie Proben des Werkstoffes und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden. ⁴Das Errichten der Grabmale muss entsprechend der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e.V. (DENAK e.V.) mit Sitz in 56759 Kaisersesch erfolgen.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (4) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, die ohne Zustimmung errichtet oder verändert und nicht genehmigungsfähig sind, werden auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernt.
- (5) ¹Entspricht die Ausführung des Grabmals oder die sonstige bauliche Anlage nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, wird der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage gesetzt. ²Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage auf Kosten der nutzungsberechtigten Person von der Grabstätte entfernt und zur Abholung bereitgestellt. ³Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen aufzubewahren. ⁴Die Friedhofsträgerin kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.
- (6) Provisorische Grabzeichen dürfen als naturlasierte Holzstele oder -kreuz bis zu einer Höhe von 0,80 m für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung gesetzt werden.

§ 26 Instandhaltung der Grabmale

- (1) ¹Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. ²Verantwortlich dafür ist die nutzungsberechtigte Person als Eigentümerin des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage.



(2) ¹Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon hat die nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch auf dem Friedhof zugelassene Gewerbetreibende beseitigen zu lassen. ²Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die nutzungsberechtigte Person für den Schaden. ³Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die nutzungsberechtigte Person eine schriftliche Aufforderung zur Befestigung oder zur Beseitigung.

(3) ¹Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist auf die erforderliche Instandsetzung durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. ²Kommt die nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.

(4) ¹Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsträgerin berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. ²Die nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. ³Geschieht dies nicht, kann die Friedhofsträgerin die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. ⁴Die entstehenden Kosten hat die nutzungsberechtigte Person zu tragen. ⁵Die Friedhofsträgerin kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

§ 27 Schutz bedeutender Grabmale, Anlagen, Gehölze und Bäume

(1) ¹Künstlerisch oder geschichtlich bedeutende Grabmale und Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsträgerin. ²Sie werden als erhaltenswerte Grabmale oder Anlagen in einem Verzeichnis der Friedhofsträgerin geführt und dürfen nur mit Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde verändert oder entfernt werden.

(2) Bei eingetragenen denkmalwerten Grabmalen und Anlagen im Sinne des Denkmalschutzgesetzes ist bei Veränderungen zusätzlich die Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde einzuholen.

(3) An Grabstätten mit künstlerisch oder geschichtlich bedeutenden Grabmalen und Anlagen, die frei von Nutzungsrechten und Ruhefristen sind, können neue Nutzungsrechte nur vergeben werden, wenn sich die künftige nutzungsberechtigte Person zur Restaurierung sowie zur laufenden Unterhaltung der Grabstätten verpflichtet.

(4) Gehölze und Bäume haben eine besondere Bedeutung für den Friedhof. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken.



§ 28 Entfernen von Grabmalen

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Nutzungszeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsträgerin entfernt werden.
- (2) ¹Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die nutzungsberechtigte Person zu entfernen. ²Dabei sind die bei der Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen entstehenden Vertiefungen ordnungsgemäß zu verfüllen. ³Werden die Grabmale oder baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, kann die Friedhofsträgerin die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen lassen. ⁴Die Friedhofsträgerin kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen. ⁵Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden an Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die durch Entfernung entstehen können.
- (3) ¹Abweichend von Absatz 2 verbleibt beim Widerruf des Nutzungsrechts gem. § 9 Absatz 8 sowie § 22 Absatz 2 Friedhofssatzung das Grabmal auf der Grabstätte und kann von der Friedhofsträgerin mit Zustimmung der nutzungsberechtigten Person nach Ablauf der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit entschädigungslos entfernt und entsorgt werden. ²Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, bereits zum Zeitpunkt des Widerrufs des Nutzungsrechts von der nutzungsberechtigten Person eine Gebühr für die Abräumung und Entsorgung des Grabmals zu erheben.
- (4) Bei erhaltens- und denkmalwerten Grabmalen ist § 27 zu beachten.

III. Bestattungen und Feiern

§ 29 Bestattungen

- (1) ¹Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. ²Den Zeitpunkt legt die Friedhofsträgerin im Einvernehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer fest.
- (2) Den Zeitpunkt einer nichtkirchlichen Bestattung legt die Friedhofsträgerin im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- (3) ¹Bei Bestattung durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer ist die Friedhofsträgerin zu informieren. ²Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheins (Dimissoriale) bleiben unberührt.



§ 30 Anmeldung der Bestattung

(1) ¹Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsträgerin unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. ²Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. ³Die Bestattung kann frühestens 2 Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. ⁴Die Anmeldevordrucke der Friedhofsträgerin sind zu verwenden. ⁵Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. ⁶Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. ⁷Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die künftige nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

(2) ¹Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsträgerin angemeldet, so ist die Friedhofsträgerin berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. ²Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, kann die Bestattung nicht verlangt werden.

§ 31 Leichenkammern

Die Friedhofsträgerin unterhält keine Leichenkammer(n).

§ 32 Kirche

- (1) Die Kirche dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.
- (2) Die Friedhofsträgerin gestattet die Benutzung der Kirche durch Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören.
- (3) ¹Die Benutzung der Kirche durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsträgerin. ²Bei den Trauerfeiern darf der christliche Glaube nicht verunglimpft werden. ³Christliche Symbole in der Kirche dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt und weitere Symbole nicht verwendet werden.
- (4) Die Benutzung der Kirche kann versagt werden, wenn die verstorbene Person an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat.
- (5) ¹Die Friedhofsträgerin übernimmt die Grunddekoration der Kirche. ²Zusätzliche Dekorationen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.



§ 33 Andere Bestattungsfeiern am Grab

- (1) Bestattungsfeiern anderer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften am Grab sowie Ansprachen am Grab bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin.
- (2) Kränze können mit kurzen Widmungsworten, soweit diese nicht widerchristlichen Inhalts sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier an der Grabstätte niedergelegt werden.
- (3) Kranzschleifen dürfen keine Inschriften widerchristlichen Inhalts tragen; andernfalls können solche Schleifen entfernt werden.

§ 34 Musikalische Darbietungen

- (1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Kirche und auf dem Friedhof ist vorher die Zustimmung der Friedhofsträgerin einzuholen.
- (2) Besondere Feierlichkeiten auf dem Friedhof (einschließlich Musikdarbietungen) außerhalb einer Bestattungsfeierlichkeit bedürfen der rechtzeitig einzuholenden Zustimmung der Friedhofsträgerin.

§ 35 Zuwiderhandlungen

Wer den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung zuwiderhandelt, kann durch eine beauftragte Person der Friedhofsträgerin zum Verlassen des Friedhofs veranlasst, gegebenenfalls durch die Friedhofsträgerin wegen Hausfriedensbruchs angezeigt werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 36 Haftung

Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen.



§ 37 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut durch Bereitstellung im Internet unter www.bergkirchen.net unter Angabe des Bereitstellungstages. Am Tag der Veröffentlichung im Internet wird in der Lippischen Landeszeitung auf die Veröffentlichung im Internet hingewiesen. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages, an dem das digitalisierte Dokument im Internet verfügbar ist, vollzogen.
- (3) Außerdem können die Friedhofssatzung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

§ 38 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die bisherige Friedhofssatzung vom 18.08.2020 außer Kraft.

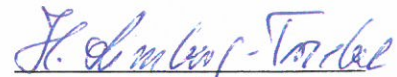
Bad Salzuflen / Bergkirchen, den 14.01.2025

Der Kirchenvorstand
der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bergkirchen


Vorsitzende


Kirchenälteste/r




Kirchenälteste/r

Lippisches Landeskirchenamt

Az.: 6/45-2 Nr. 3184 (2.1) Fr

Detmold, 24. April 2025

Der vorstehenden **Friedhofssatzung** der ev.-luth. Kirchengemeinde Bergkirchen, die der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 14. Januar 2025 beschlossen hat, wird hiermit gemäß Artikel 50 (2) und Art. 51 der Verfassung der Lippischen Landeskirche i.V.m. § 11 (2) Buchstabe a) der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche die zur Erlangung der Rechtswirksamkeit notwendige

kirchenaufsichtliche Genehmigung

erteilt.



Im Auftrag

(Fritzensmeier)